

A n t r a g :

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob und wie kurzfristig zusätzlicher Wohnraum für die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden kann. Das Land Schleswig-Holstein ist um aktive Unterstützung zu bitten.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, in Gesprächen mit dem Land auf die besonders problematische Situation der Stadt aufmerksam zu machen. Insbesondere soll geprüft werden,
 - a. ob die heimaufsichtliche Ausnahme-genehmigung von 15 stationären Plätzen um 1 Jahr verlängert werden kann (Träger IUVO Neumünster) und weitere Ausnahmegenehmigungen möglich sind
 - b. ob ein Vorverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge genehmigt werden kann, um den Jugendhilfebefehl in besonderen Aufnahme-einrichtungen für Jugendliche vor einer Inobhutnahme nach SGB VIII prüfen zu können (siehe Hamburg, Baden-Württemberg, Karlsruhe...)
 - c. ob Jugendliche nach einem 4-wöchigen Clearingverfahren durch Zuweisung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten landesweit verteilt werden können. Vormundschaften wären dann an dem jeweiligen Wohnort einzurichten
3. Die Ratsversammlung genehmigt bis zu 3 weitere zeitlich befristete Vollzeitstellen. Ziel soll sein, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Mehrfachbetreuungen der Minderjährigen reduziert werden, andererseits die Fallobergrenze von 50 Mündeln je Vollzeitvormund nicht überschritten wird.
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, von den per Dringlichkeitsantrag 0169/2013/An in der Ratsversammlung vom 10. 02. 2015 zusätzlich eingerichteten 3 Planstellen für den Allgemeinen Sozialen Dienst anteilig auch Kapazitäten für die Bestellung von Amtsvormün-

dern nutzen zu können. Dies gilt auch für die unter Ziffer 3 genannten Stellen.

5. Der Leistung von überplanmäßigen Mehraufwendungen im Ergebnisplan und gleichzeitig Mehrauszahlungen im Finanzplan 2015 bis zur Höhe von rund 86.500,- € nach § 95 d GO wird zugestimmt. Die Mehraufwendungen werden durch Mehrerträge im Bereich der Grundsteuer B Kto. 611010100.4012000 gedeckt.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die zusätzlichen Personalkosten vom Land Schleswig-Holstein übernommen werden